



VSA Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare

AAS Association des archivistes suisses

AAS Associazione degli archivisti svizzeri

UAS Uniu da las archivarias e dals archivaris svizzers

75 Jahre/ans/anni/onns 1922-1997

NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

AUF EINEN BLICK

■ BEGRIFFE

Die Begriffe Naturschutz und Heimatschutz als deutsche Begriffe entstanden am Ende des letzten Jahrhunderts und stammen von Ernst Rudorff, einem Musiklehrer aus Berlin. Später setzte sich, vor allem in der Gesetzgebung, der Ausdruck "Natur- und Heimatschutz" durch.

■ NATUR- UND HEIMATSCHUTZ IN DER SCHWEIZ

Bund: 1936 Schaffung einer Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (NHK). 1962 Annahme eines Bundesverfassungsartikels 24^{sexies}, der den Natur- und Heimatschutz als Hauptaufgabe den Kantonen zuwies, während der Bund die Bestrebungen der Kantone unterstützen soll. In Ausführung des Verfassungsauftrages entstand 1966 das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die Verordnung dazu. 1987 und 1995 wurde das NHG revidiert.

Kantone: Basierend auf Art.702 ZGB erliess eine Mehrzahl von Kantonen Verordnungen über den Schutz von Landschafts- und Ortsbildern, von Baudenkmalern, Naturschönheiten, Pflanzen und Tieren usw. Auf Grund der neuen Bundesgesetzgebung schufen die Kantone entweder besondere Natur- und Heimatschutzgesetze oder die Regelung erfolgte in Gesetzen, die mit den Belangen des Natur- und Heimatschutzes in Verbindung stehen (z.B. Baugesetz und Raumplanung).

Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz, Schweiz. Bundes für Naturschutz (heute: Pro Natura Schweiz): Grosse Verdienste um die Erhaltung schützenswerter Objekte von nationaler Bedeutung durch Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und Beschaffung von Geldmitteln zu deren Rettung.

■ INHALT

Das Papier behandelt nur die Kernbereiche des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Nicht berücksichtigt wird der Natur- und Heimatschutz u.a. in den Bereichen Forstwesen, Gewässerschutz, Fischerei, Tierschutz, Raumplanung, Nationalpark, Umweltschutz, Fuss- und Wanderwege, Jagd.

■ ARCHIVIERUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DAS BUNDESARCHIV UND DIE KANTONSARCHIVE

Amtliche Unterlagen: Integrale Übernahme und Aufbewahrung. Auswahl allenfalls bei den Unterlagen über finanzielle Beiträge an Gemeinden und Private.

Unterlagen von Natur- und Heimatschutzinstitutionen auf kantonaler Ebene: Wertvolle Ergänzung zur amtlichen Überlieferung. Sicherstellung der diesbezüglichen Unterlagen.

1. ALLGEMEINES

1.1. Begriff Natur- und Heimatschutz

Ernst Rudorff (1840-1916, Musiklehrer in Berlin) darf als eigentlicher Schöpfer des Wortes "Naturschutz" betrachtet werden. Er brauchte den Begriff 1888 in seinem Tagebuch erstmals im deutschen Sprachraum. Rudorff verstand darunter die Pflege der Landschaft und den Schutz der Naturdenkmäler. 1897 schuf derselbe Rudorff auch den Begriff "Heimatschutz", welcher sowohl den Naturschutz, die Landschaftspflege als auch die Bau- und Kulturdenkmalpflege umfasste. Später setzte sich, vor allem in der Gesetzgebung, immer mehr der Ausdruck "Natur- und Heimatschutz" durch.

[Robert Imholz, *Die Zuständigkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes*, Diss. Zürich 1975, S.20].

1.2. Natur- und Heimatschutzbestrebungen in der Schweiz

Die Natur- und Heimatschutzbestrebungen haben ihren entscheidenden Anfang gegen Ende des 19. Jahrhunderts genommen, wohl als Reaktion auf die technische und industrielle Entwicklung. Die Tätigkeiten beschränken sich anfänglich fast ausschliesslich auf Einzelobjektschutz (Tier- und Pflanzenarten, einzelne Objekte der Natur wie erratische Felsblöcke oder Bäume), wobei diese Art von Naturschutz vornehmlich dem Jagdwesen, der Fischerei oder der Forstwirtschaft diene. Heimatschutz war der Sammelbegriff für Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz. Mit dem Begriff 'Heimat' waren Vorstellungen über 'heimatliche' Schönheiten verbunden, die sowohl Objekte der Natur wie Kunstschöpfungen sein konnten.

[Robert Imholz, *Die Zuständigkeiten des Bundes*, a.a.O., S.20-21].

1.2.1 Natur- und Heimatschutzmassnahmen des Bundes 1848 - 1962

In der ersten Bundesverfassung von 1848 ist von einem Natur- und Heimatschutzgedanken nichts festzustellen.- In die revidierte Bundesverfassung von 1874 wurden dann verschiedene Bestimmungen aufgenommen, welche den Bund ermächtigten, in Teilgebieten des Natur- und Heimatschutzes tätig zu werden: Art.24: Oberaufsicht des Bundes über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge (1897 auf die ganze Schweiz ausgedehnt); Art.25: Befugnis des Bundes, über die Ausübung der Fischerei gesetzgebend tätig zu werden, ebenso auf dem Gebiet der Jagd und des Vogelschutzes.

Verschiedene, durch bundesrechtliche Erlasse geregelte, Materien sind mit dem Natur- und Heimatschutz eng verbunden. Zu erwähnen sind etwa: Bundesbeschluss betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer vom 30.6.1886 (Rechtsgrundlage für Bundestätigkeit auf dem Gebiet der Denkmalpflege), Bundesbeschluss über das Landesmuseum vom 27.6.1890 (Sicherung der beweglichen Altertümer, nicht Natur- und Landschaftsschutz), Bundesbeschluss betr. Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst vom 22.12.1887, Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.12.1888, Bundesgesetz über die Jagd und den Vogelschutz vom 10.6.1925.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 bestimmte in Art. 702, dass es dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten sei, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, namentlich betreffend das Forstwesen, die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.

Im Jahre 1908 wurde die Oberaufsicht über die Nutzung der Wasserkräfte dem Bund übertragen (Art.24^{bis} BV) und am 22.12.1916 ein entsprechendes Bundesgesetz erlassen.

Am 1.8.1914 trat der Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines Schweizerischen Nationalparks im Unterengadin in Kraft.

Im Bundesgesetz über die Enteignung vom 20.6.1930 wird in Art.9 festgeschrieben: „Naturschönheiten sind soweit möglich zu erhalten. Die Werke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild möglichst wenig stören.“

Im Februar 1932 wandten sich gesamtschweizerische Organisationen in der sog. 'Oltener Resolution' an den Bundesrat mit dem Begehren, zur besseren Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes ein entsprechendes Bundesgesetz vorzubereiten und eine besondere Amtsstelle und eine Kommission zu bilden. Die Vernehmlassung des eidg. Departementes des Innern an die Kantone zur Frage nach der Notwendigkeit bzw. Wünschbarkeit im Juli 1933 wurde nur von 9 Kantonen befürwortend beantwortet. Im Juli 1948 wurden die Kantone erneut

zu einer Vernehmlassung über ein Bundesgesetz aufgerufen. Diesmal antworteten bereits 13 Kantone in positivem Sinne.

Nach verschiedenen Vorstössen im Parlament und Abklärungen von eidg. Behörden schuf der Bundesrat am 1.5.1936 eine Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (NHK). Sie sollte (nach dem Reglement vom 20.5.1936) „dem Bundesrat als beratende Stelle für solche Angelegenheiten des Natur- und Heimatschutzes dienen, die von eidgenössischer Bedeutung sind oder das Interesse mehrerer Kantone berühren“.

Die sprunghafte technisch-wirtschaftliche Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg und die damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen, bes. im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkräfte (Kraftwerkbau) trugen massgebend zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für den Schutz von Natur und Heimat bei. Sie führten letztlich zur Annahme des Verfassungsartikels 24^{sexies} durch das Volk am 27.5.1962.

Artikel 24^{sexies} der Bundesverfassung vom 27.5.1962: [SR 101] Eine Motion im Jahre 1954 beauftragte den Bundesrat mit der Prüfung eines neuen Verfassungsartikels. Dieser sollte die Erhaltung und Sicherung der landschaftlichen Schönheiten garantieren. Die Natur- und Heimatschutzkommission wurde mit der Ausarbeitung beauftragt. Am 19. Mai 1961 veröffentlichte der Bundesrat den Entwurf zum neuen Art. 24^{sexies} samt Botschaft. Im gleichen Jahr nahmen die eidg. Räte den Verfassungsartikel an und die Volksabstimmung vom 27.5.1962 ergab eine deutliche Annahme des Verfassungsartikels. Der Artikel lautet:

«Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.- ²Der Bund hat in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.- ³Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.- ⁴Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.»

[Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ergänzung des Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{sexies} betr. den Natur- und Heimatschutz vom 19.5.1962; in: BBl. 1961 I, S.1093 und Verfassungstext: AS 1962,749].

1.2.2 Natur- und Heimatschutzmassnahmen der Kantone

Der Gedanke des Natur- und Heimatschutzes erhielt mit dem Art.702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wesentliche Impulse und veranlasste die Kantone, in dieser Richtung tätig zu werden. Eine Mehrzahl von Kantonen erliess entsprechende Vorschriften über den Schutz von Landschafts- und Ortsbildern, von Baudenkmalern, Naturschönheiten, Pflanzen und Tieren usw.

Im Kanton Zürich beispielsweise räumte das Einführungsgesetz zum ZGB vom 2.4.1911 in § 182 dem Regierungsrat das Recht ein, auf dem Verordnungswege zum Schutze und zur Erhaltung von Natur und Heimat Vorkehrungen zu treffen. Am 9.5.1912 Erlass der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz und am 31.5.1912 des Regulativs betr. die Einsetzung und die Tätigkeit der Heimatschutzkommission als Sachverständigengremium, das den Kantons- und Gemeindebehörden Gutachten über die Schutzbedürftigkeit zu erstellen hatte bzw. eigene Anregungen über die Schutzwürdigkeit von Objekten machen konnte.

1.2.3 Institutionen für Natur- und Heimatschutz in der Schweiz

Gross waren die Bemühungen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (heute: Pro Natura Schweiz) um die Erhaltung von schützenswerten Objekten von nationaler Bedeutung durch Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und Beschaffung von Geldmitteln zu deren Rettung (z.B. Landschaften wie das Rütli, der Aletschwald, der Silsersee, die Brissago-Inseln oder Baudenkmalern wie der Stockalperpalast in Brig, das Haus zur Treib am Vierwaldstättersee, das Städtchen Werdenberg SG).

Der Schweiz.Bund für Naturschutz (SBN) wurde 1909 in Basel gegründet, vorwiegend mit dem Zweck, das Projekt "Nationalpark" zu finanzieren. Bis 1920 war er ein Teil der Schweiz. Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Das Archiv im Umfang von etwa 23 Lm befindet sich unter der Signatur «Privatarchiv 924» im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt.

Auch die kantonalen Institutionen haben wesentlich zum Natur- und Heimatschutz beigetragen. Deren Archive enthalten wertvolle Informationen zur Thematik.

2. RECHTSGRUNDLAGEN (seit 1966)

2.1. Bund (chronologisch)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1.7.1966

[SR 451] [In Kraft seit 1.1.1967]

Zweck des Gesetzes (Art.1): das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes schonen, schützen, erhalten und pflegen; die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes *unterstützen* und die Zusammenarbeit mit ihnen sichern; die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutz der Natur und Heimat unterstützen; die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum schützen. Das Gesetz verpflichtet den Bund auch, Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung aufzustellen (Art.4).

[Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 12.11.1965; in: BBl. 1965 III, 89 / Gesetzestext: AS 1966, 1637].

Die Vollziehungsverordnung zum NHG vom 27.12.1966

[SR 451.1] [In Kraft seit 1.1.1967]

Regelt u.a. die Kompetenzen des Bundes, die Organisation und Aufgaben der eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, die Entscheidungskompetenzen über Beitragsbewilligungen im Bund, die Führung des Verzeichnisses geschützter Objekte. Sie enthält die Listen von geschützten Tieren und Pflanzen und Bestimmungen über den Schutz der Biotope, die Verwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung, über die Ansiedlung von fremden Tier- und Pflanzenarten und über die Informationspflicht zwischen Bund und Kantonen betr. das Strafwesen. [AS 1966, 1637].

Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 19.6.1987

[SR 451] [In Kraft seit 1.2.1988]

Der Schutz der Biotope wird neu auf Gesetzesstufe geregelt. Unterscheidung zwischen Biotopen von nationaler und von regionaler/lokaler Bedeutung. Die Kantone sorgen für deren Schutz und Unterhalt. Bei Biotopen von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bundesrat (nach Anhörung der Kantone) die Biotope, bestimmt ihre Lage und legt die Schutzziele fest. Regelung der finanziellen Verpflichtungen von Bund und Kantonen, der Nutzung, des Verhältnisses zu den Besitzern bzw. die Abgeltung und/oder Enteignung.

Festlegung, dass die Strafverfolgung in Belangen des Natur- und Heimatschutzes Sache der Kantone ist. Verpflichtung der Kantone, eine Fachstelle für Natur- und Heimatschutz zu bezeichnen. [AS 1988, 254].

Ergänzung des Artikel 24^{sexies} der Bundesverfassung vom 6.12.1987

[SR 101] [In Kraft seit 6.12.1987]

Mit der Annahme der Volksinitiative "Zum Schutze der Moore - Rothenturminitiative" durch das Volk am 6.12.1987 wird der Natur- und Heimatschutzartikel der Bundesverfassung um den Absatz 5 und Übergangsbestimmungen ergänzt: *Abs.5: Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte... Übergangsbestimmungen: Anlagen, Bauten, Bodenveränderungen, die nach dem 1.6.1983 erstellt wurden (z.B. in der Moorlandschaft von Rothenturm) müssen zulasten der Ersteller abgebrochen und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.* [AS 1988, 352].

Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 24.3.1995

[SR 451] [In Kraft seit 1.2.1996]

Die Revision des Gesetzes umfasst u.a. die Denkmalpflege und die Archäologie und bezieht neu den Schutz der Moore und Moorlandschaften ein. [AS 1996, 214].

Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 18.12.1995

[SR 451.1] [In Kraft seit 1.2.1996; für Bereiche der Denkmalpflege erst am 1.1.2000]

Die revidierte Verordnung bezieht den Schutz der Moore und Moorlandschaften ein, weist dem Departement des Innern das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und das Bundesamt für Kultur (BAK) als seine Fachstellen für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege zu, legt die Organisation der eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) und deren Aufgaben fest und hebt die bisher gültige Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege vom 26.8.1958 auf. [AS 1996, 225].

Verordnungen im Zusammenhang mit Bundesinventaren:

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10.8.1977; mit Liste der Objekte im Anhang. [SR 451.11; AS 1977,1962].

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9.9.1981; mit Liste der Objekte im Anhang. [SR 451.12; AS 1981,1680].

Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28.10.1992; mit Liste der Objekte im Anhang. [SR 451.31; AS 1992,2080].

Verordnung über den Schutz der der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21.1.1991; mit Liste der Objekte im Anhang. [SR 451.32; AS 1991,270].

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7.9.1994; mit Liste der Objekte im Anhang. [SR 451.33; AS 1994,2092].

Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1.5.1996; mit Liste der Objekte im Anhang. [SR 451.35; AS 1996,1839].

2.2. Kantone

Die Kantone regeln die Belange des Natur- und Heimatschutzes entweder in speziellen Gesetzen oder in Gesetzen, die mit den Belangen des Natur- und Heimatschutzes in Verbindung stehen (z.B. Baugesetz). Teilweise werden sogar die Gemeinden zur Aufstellung eigener Vorschriften ermächtigt. Auch sind in allen Kantonen wertvolle Objekte durch spezielle Verordnungen geschützt. Dies geschah wesentlich unter dem Einfluss der Natur- und Heimatschutzorganisationen.

Beispiel Kanton Zürich:

Planungs- und Baugesetz vom 7.9.1975; Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen vom 20.7.1977; Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3.12.1964; Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9.1.1969; Erlasse zum Schutze der wildwachsenden Pilze, für Beiträge für Naturschutzgebiete und Obstgärten und besonders zum Schutz der Erholungsgebiete im Kanton Zürich.

Beispiel Kanton Basel-Stadt:

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25.1.1995; Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 27.11.1973; Bauschutzgesetz 1980; Umweltschutzgesetz 1991.

Beispiel Kanton Luzern:

Baugesetz des Kantons Luzern vom 15.9.1970; Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 7.3.1989; Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18.9.1990; Verordnung zum Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz vom 4.6.1991; Verordnungen zum Schutz von Pflanzen, Pilzen, Hecken usw.; diverse Regelungen zum Schutz einzelner Gebiete.

3. KOMPETENZEN UND ZUSTÄNDIGE ORGANE (aktueller Stand)

3.1. Kompetenzen (gem. NHG)

Bund

- Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege bei Erfüllung von Bundesaufgaben: bei Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen, bei Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, bei Gewährung von Bundessubventionen (Art.2); Aufstellen von Inventaren von Objekten mit nationaler Bedeutung (Art.5); Beschwerderecht gegen kantonale Verfügungen (Art.12b Abs.2).
- Unterstützung von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege durch den Bund: Bundesbeiträge an die Kosten der Erhaltung, des Erwerbs, der Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern (Art.13; 14; 14a).
- Eigene Massnahmen des Bundes: Erwerb und Sicherung von schützenswerten Objekten von nationaler Bedeutung (Art.15).
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Art.18): Festlegung von Biotopen und Festlegung der Schutzziele (Art.18a); Finanzierung (Art.18d); Schutz seltener Pflanzen und Tiere (Art.20); Bewilligung zur Ansiedlung fremder Tier- und Pflanzenarten (Art.23).

- Schutz von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung: Moore (Art.18a,c,d). Moorlandschaften (Art.23b,c,d).
- Organisatorische Massnahmen: Beratende Kommissionen für den Naturschutz, Heimatschutz und die Denkmalpflege (Art.25 Abs.1). Zusammen mit den Kantonen Information und Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft und Empfehlung von geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art.25).

Kantone

- Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung:
 - a) Anhörungspflicht der Kantone bei der Erstellung (Art.5). b) Pflicht zur Stellungnahme der Kantonsregierungen bei Begutachtungen (Art.10). c) Beizug von kantonalen Stellen zur Begutachtung (Art.9). d) Beschwerderecht der Kantone gegen Verfügungen von Bundesbehörden (Art.12b Abs.1). e) Beschwerderecht der Gemeinden und gesamtschweiz.Organisationen (Art.12).
- Unterstützung von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege:
 - a) Beiträge an die Kosten der Erhaltung, des Erwerbs, der Pflege, der Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern usw. (Art.13 Abs.1). b) Sichtung, Bewertung und zeitliche Staffelung der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art.13 Abs.4).
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt:
 - a) Anhörungspflicht der Kantone bei der Bezeichnung und bei der Anordnung des Schutzes und Unterhaltes der Biotope von nationaler Bedeutung (Art.18a Abs.1). b) Anordnung des Schutzes und Unterhaltes der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art.18b Abs.1). c) Schaffung von oekologischem Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen (Art.18b Abs.2). d) Enteignungsrecht zur Erreichung des Schutzzieles (Art.18c Abs.4). e) Finanzierung der Kosten für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung unter Beteiligung des Bundes (Art.18d Abs.2). f) Bewilligung zum Sammeln von wildwachsenden Pflanzen und Fangen freilebender Tiere (Art.19). g) Erlass von Verboten zum Schutz seltener Pflanzen und Tiere (Art.20 Abs.2). h) Sorge um die Ufervegetation (Art.21 Abs.2). i) Erteilung von Ausnahmebewilligungen (Art.22).
- Schutz von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit:
 - a) Anhörungspflicht der Kantone bei der Bezeichnung und bei der Anordnung des Schutzes und Unterhaltes der schützenswerten Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art.18a Abs.1). b) Enteignungsrecht zur Erreichung des Schutzzieles (Art.18c Abs.4). c) Finanzierung der Kosten für Schutz und Unterhalt der Moore unter Beteiligung des Bundes (Art.18d Abs.2G). d) Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen bei der Bezeichnung und Lagebestimmung der schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art.23b Abs.3). e) Durchsetzen der Schutzziele für die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung und Treffen von zweckmässigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art.23c Abs.2). f) Die Kantone bezeichnen die Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, die nach dem 1.6.1983 innerhalb von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung erstellt wurden, den Schutzzielen widersprechen und nicht bewilligt wurden (Art.25b Abs.1).
- Strafrecht:
 - a) Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone (Art.24d Abs.1).
- Organisatorische Massnahmen:
 - a) Die Kantone bezeichnen Fachstellen für den Naturschutz, Heimatschutz und die Denkmalpflege (Art.25 Abs.1). b) Bund und Kantone sorgen für die Information und Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft und Empfehlung von geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art.25a).

3.2. Zuständige Organe (gem. NHG)

Bund

(Art.23)

- Bundesrat.
- Eidg. Departement des Innern (EDI).
- Fachstelle des EDI für Naturschutz im Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).
- Fachstelle des EDI für Heimatschutz und Denkmalpflege im Bundesamt für Kulturpflege (BAK).
- Beratende Fachkommissionen im Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD).

Kantone

Die für den Vollzug des NHG zuständigen Organe der Kantone sind:

Regierungsrat, Baudepartement, Denkmalpflege, Kommission für Natur- und Heimatschutz (Landschaftsschutz), weitere Fachkommissionen und in einigen Kantonen ein spezielles Amt für Natur- und Heimatschutz.

<u>Beispiel Kanton Zürich:</u>	<u>Beispiel Kanton Basel-Stadt:</u>	<u>Beispiel Kanton Luzern:</u>
<ul style="list-style-type: none">- Regierungsrat- Baudirektion (Baudepartement)- Natur- und Heimatschutzkommission (NHK)- Denkmalpflegekommission (KDK)- Archäologiekommission (AK)- Hochbauamt: Abteilungen kantonale Denkmalpflege und Kantonsarchäologie- Amt für Raumordnung und Vermessung: Fachstelle Siedlung und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- Regierungsrat- Baudepartement, Departementssekretariat- Baudepartement: Koordinationsstelle für Umweltschutz; Stadtgärtnerei und Friedhöfe (Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz)- Erziehungsdepartement: Denkmalpflege, Denkmalrat	<ul style="list-style-type: none">- Regierungsrat- Baudepartement: Raumplanungsamt- Justizdepartement: Amt für Natur- und Landschaftsschutz (bis 1991 Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz)- Erziehungs- und Kulturdepartement: Amt für Denkmalpflege und Archäologie- Denkmalkommission- Orts- und Landschaftsbildkommission- Kommission für Natur- u. Landschaftsschutz- Gemeinderäte und kommunale Umweltschutzstellen

4. EINGRENZUNG DES THEMAS UND ZEITLICHE GLIEDERUNG

Die Archivierungsempfehlungen beschränken sich auf die Kernbereiche des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Nicht berücksichtigt werden die Auswirkungen des Natur- und Heimatschutzes in nachstehenden eidg. Gesetzen und Erlassen: Forstgesetz, Zivilgesetzbuch (Art.699, Abs.1), Gewässerschutzgesetz, Fischereigesetz, Tierschutzgesetz, Raumplanungsgesetz, Nationalparkgesetz, Umweltschutzgesetz, Fuss- und Wanderweggesetz, Jagdgesetz.

Mit der Annahme des Verfassungsartikels 1962 und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes 1967 wurden der Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geregelt. Eine zeitliche Gliederung drängt sich aber nicht auf, weil die Verfassung die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Bereichen den Kantonen überlässt.

5. GEGENWÄRTIGE AKTENLAGE (IST-ZUSTAND)

5.1. Unterlagen im Bundesarchiv:

5.1.1. EDI, Generalsekretariat; Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst

Akten betr. Bundesbeiträge, Allgemeines; Akten betr. Schutz schweiz. Kunstgutes gegen Kriegsgefahren: Allgemeines; Koordinationskommission Raumplanung; Akten zur Landesplanung; Eingaben, Inventare von schützenswerten Objekten, Landschaften und Naturdenkmälern; Bundesbeiträge, Voranschläge.

5.1.2. EDI: Bundesamt für Kulturpflege

Kartei der unter eidgenössischem Schutz stehenden Kunstdenkmäler.

Akten zu baulichen Massnahmen; Inventare von Schutzobjekten; Publikationen; parlamentarische Anfragen; Akten zur Schaffung von Rechtsgrundlagen; Stellungnahmen EDI; Referate; Korrespondenz mit der Schweiz. Gesellschaft für Kulturgeschichte und Akten zu Veranstaltungen.

Akten zu Finanzierungsgeschäften.

5.1.3. Eidgenössisches Oberforstinspektorat

Akten zu Rechtsgrundlagen und Rechtssetzung durch die gesetzgebenden Organe des Bundes; Akten zu versch. Aspekten: Luft, Gewässer, Landwirtschaft, Wald); Siedlungsbau; Akten zu Verkehr, Energie, Militär und Zivilschutz; Beeinträchtigung bei der Freizeitgestaltung: Wandern, Camping u.ä.); Bundesinventare betr. schützenswerte Objekte; Artenschutz; Kunst- und Denkmalschutz, Ortsbildschutz; Orts- und Raumplanung; Schweizerische und Internationale Organisationen, Vereine und Verbände; Finanzfragen, Öffentlichkeitsarbeit.

5.1.4. Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft)

Akten betr. Rechtsanwendung; Inventare schützenswerter Objekte; Stellungnahmen zu Nutzung, Verkehr, Entsorgung; Militärische und zivile Bauten; Schutzmassnahmen; Internationale Beziehungen; Internationale Organisationen (UNO, Europarat); Konferenzen und Konventionen; Staatsverträge.

5.2. Unterlagen von Kantonsbehörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen:

Regierungsrat:

Protokolle zu Geschäften über den Natur- und Heimatschutz: u.a. Schaffung von Rechtsgrundlagen, Festlegung von Schutzobjekten und Biotopen sowie Erholungsgebieten von überkommunaler Bedeutung, Stellungnahmen zu Bereichen der Bundesinventare und der Bundesgesetzgebung, Ausübung des Beschwerderechts gegen Verfügungen von Bundesbehörden, Bestellung von Expertenkommissionen, Verwendung der Geldmittel aus dem Fonds für Natur- und Heimatschutz, Entscheide in Enteignungsfällen.

Expertenkommissionen:

- a) *Protokolle*
- b) *Gutachten und Berichte*
- c) *Personelles*

Bau- bzw. Erziehungsdepartement und unterstellte Ämter (Hochbauamt, Ämter u. Abteilungen für Landschaftsschutz, Denkmalpflege und Archäologie):

- a) *Vorakten zur Schaffung von Rechtsgrundlagen und von Stellungnahmen des Regierungsrates zu Bundesinventaren bzw. Bundesentscheiden*
- b) *Inventarlisten von Naturschutzobjekten, Landschaftsschutzgebieten, Ortsbildschutz- und Denkmalschutzobjekten von überkommunaler Bedeutung*
- c) *Inventarlisten zu kommunalen Schutzobjekten und Schutzgebieten*
- d) *Akten zu Schutzobjekten und Schutzgebieten (Gutachten, Berichte, Anordnung von Schutzmassnahmen, Anträge für Rekursentscheide, Verfahrensfragen, Korrespondenz*

- mit Institutionen betr. Natur- und Heimatschutz u.ä.)*
- e) *Planaufnahmen von Ortsbildern und Kulturdenkmälern*
 - f) *Dokumentationen zu Kulturobjekten*
 - g) *Akten zur Beurteilung von finanziellen Beiträgen an Gemeinden, Institutionen und Private und Antragstellung an den Regierungsrat*
 - h) *Abrechnungen (z.B. nach Gemeinden, Institutionen u.a.)*
 - i) *Akten im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren und -fälle*
 - k) *Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen für Massnahmen in Naturschutzgebieten und Ausnahmegewilligungen bezüglich des Pflanzenschutzes*

[Zusammenstellung aus Angaben der Staatsarchive Zürich, Basel, Luzern]

6. ARCHIVIERUNGSEMPFEHLUNGEN

6.1. Bundesarchiv:

Das Bundesarchiv bewahrt die bisher abgelieferten Unterlagen dauernd auf und wird die bisherige Archivierungspraxis weiterführen.

6.2. Kantonsarchive:

7.2.1. Amtliche Unterlagen: Integrale Übernahme und Aufbewahrung. Eine Auswahl kann allenfalls bei den Unterlagen über finanzielle Beiträge an Gemeinden und Private getroffen werden.

7.1.2. Unterlagen von Natur- und Heimatschutzinstitutionen auf kantonaler Ebene: Diese Institutionen haben für die Entwicklung des Natur- und Heimatschutzes grosse Bedeutung. Ihre Unterlagen können die amtliche Überlieferung wertvoll ergänzen. Es wird eine Kontaktnahme mit diesen Institutionen zwecks Sicherstellung ihrer Unterlagen empfohlen.

[Das Staatsarchiv des Kantons Aargau hat beispielsweise das Archiv des Aargauer Heimatschutzes als Depositem übernommen].

7. Amtliche Quellen, Zeitschriften und Literatur

Botschaften des Bundesrats an die Bundesversammlung im Zusammenhang mit eidg. Vorlagen im Zusammenhang mit dem Natur- und Heimatschutz.

Berichte der Kantonsregierungen an ihre Parlamente im Zusammenhang mit kant. Vorlagen im Zusammenhang mit dem Natur- und Heimatschutz.

Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Hrsg. Peter M.Keller, Jean-Paptiste Zufferey, Karl Ludwig Fahrländer, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1997.

Quellen umweltrelevanter Daten des Bundes, hrsg. vom Bundesamt für Statistik, Bern 1993; Bestellnummer: 013-0; ISBN: 3-303-02011-6.

Heimatschutz - Sauvegarde, Hrsg.: Schweizer Heimatschutz, Zürich; Bestelladresse: Redaktion "Heimatschutz", Postfach, 8032 Zürich; erscheint vierteljährlich.

Robert Imholz, Die Zuständigkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes; hrsg. vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung, ETHZ; in: Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr.25, Juni 1975, Zürich 1975.

Natur- und Heimatschutz - gemeinsame Verpflichtung von Bund und Kantonen, 150 Jahre Natur- und Heimatschutzrecht in der Schweiz; hrsg. vom Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, 1989; Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale Bern, Form. 310.320 d/f/i/r.

NIKE, Bulletin der Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung, Bern; Bestelladresse: NIKE, Moserstr.52, 3014 Bern; ISSN 1015-2474; erscheint vierteljährlich.

François Walter, Bedrohliche und bedrohte Natur, Umweltgeschichte der Schweiz seit 1800, Zürich 1996; Titel der Originalausgabe: F.W., Les Suisses et l'environnement. Une histoire du rapport à la nature du XVIIIe siècle à nos jours, Carouge 1990.

Hinweis: Zu beachten ist die Literatur über Natur- und Heimatschutzthemen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

An der Vorstandssitzung vom 10. September 1998 verabschiedet.